

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

1 PRÄAMBEL

Gute wissenschaftliche Arbeit setzt eine ethische Grundhaltung der Redlichkeit und Ehrlichkeit voraus, die sich der Suche nach der Wahrheit verpflichtet weiß. Auch wenn darüber im akademischen Bereich prinzipiell Konsens besteht, gibt es immer wieder Einzelfälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten wie Plagiate, Manipulationen, bewusste Täuschungen oder auch fragwürdiges methodisches Vorgehen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Integrität wissenschaftlicher Arbeit zu untergraben und ihr Ansehen beschädigen. Begünstigt wird solches Fehlverhalten durch Erfolgsdruck und Konkurrenzdenken. Die Internationale Hochschule Liebenzell (IHL) bekennt sich vor diesem Hintergrund ausdrücklich zu den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und verpflichtet sich, für ihre Einhaltung Sorge zu tragen und eine Kultur der wissenschaftlichen Integrität zu fördern.

2 GRUNDSÄTZE GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Nachstehende Grundsätze orientieren sich vor allem an dem Gemeinsamen Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentages, der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbandes vom 9. Juli 2012 sowie an den Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG vom 03.07.2013. Zu den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis gehören die

- Verpflichtung, die in der jeweiligen Disziplin allgemein anerkannten Standards wissenschaftlicher Arbeit zu beachten, d.h. lege artis zu arbeiten,
- Eigenständigkeit und Originalität von Untersuchungen und Forschungsarbeiten,
- konsequente Kenntlichmachung der Übernahme von fremdem geistigem Eigentum,
- Überprüfbarkeit von Interpretationsleistungen und ihrer Quellen,
- im Falle empirischer Untersuchungen sorgfältige und transparente Dokumentation von Forschungsmethode und -ergebnissen sowie der ihnen zugrundeliegenden Daten,
- Aufbewahrung bzw. Speicherung von Primärdaten für mindestens 10 Jahre,
- Unvoreingenommenheit in Wahrnehmung und methodischem Vorgehen,
- Anerkennung und Berücksichtigung von Daten, Fakten oder Argumenten, die die eigene Arbeitshypothese in Frage stellen,
- zutreffende, sinngetreue Wiedergabe der Aussagen anderer Autoren,
- Beachtung forschungsethischer Standards (z.B. informed consent bei Interviews),

- selbstkritische Reflexion der eigenen Untersuchungsergebnisse.

3 MASSNAHMEN DER IHL ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

3.1 Verankerung im Curriculum

Bereits im ersten Semester erhalten alle neuen Studierenden im Rahmen eines Grundlagenmoduls eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, in der auch die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden. Vor Erstellung der Bachelorarbeit findet eine – spezifisch auf die Anforderungen an Qualifikationsarbeiten bezogene – Auffrischung und Vertiefung der Grundlagen wissenschaftlicher Arbeit statt. Für Studierende des Masterstudiengangs „Integrative Beratung (IBE)“, die nicht schon ausreichende Kenntnisse in der Anwendung empirischer Forschungsmethoden mitbringen, ist die Teilnahme an einem Propädeutikum, das in die Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung einführt, verpflichtend.

3.2 Qualitätssicherung bei Qualifikationsarbeiten

Unbeschadet der Letztverantwortung von Verfasserin bzw. Verfasser und Betreuerin bzw. Betreuer für die Qualität einer wissenschaftlichen Arbeit müssen alle Exposees von Qualifikationsarbeiten vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Der Prüfungsausschuss behält es sich vor, die Genehmigung von Exposees mit Empfehlungen oder Auflagen zu verbinden oder im Falle schwerwiegender Mängel zurückzuweisen. Für die Erstellung einer Bachelorarbeit ist eine Frist von 18 Wochen vorgesehen, für die Erstellung einer Masterarbeit 25 Wochen. In der Regel reichen die Fristen aus, um eine qualitativ dem akademischen Niveau des Studiengangs adäquate Arbeit zu erstellen. In Sonderfällen (z.B. bei außergewöhnlichen familiären Belastungen oder besonderen beruflichen Herausforderungen während des berufsbegleitenden Masterstudiums) gibt es der persönlichen Situation angepasste Ausnahmeregelungen.

3.3 Code of Honor / Einhaltung forschungsethischer Standards

Alle Dozierenden und Studierenden verpflichten sich zu akademischer Ehrlichkeit, indem sie einen „Code of Honor“ unterschreiben. Dadurch geschieht eine zusätzliche Sensibilisierung für bestimmte Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten. Für Qualifikationsarbeiten mit empirischen Anteilen an der IHL wurden forschungsethische Standards formuliert, deren Kenntnisnahme von den Verfassern unterschriftlich bestätigt wird.

3.4 Vorrang von Qualität vor Quantität

Die IHL legt großen Wert darauf, dass die erwünschte Steigerung der Publikationsleistung von Dozierenden nicht zu Lasten der Qualität von Veröffentlichungen geht. Angestrebt wird daher vor allem eine Erhöhung der Publikationsrate in begutachteten Fachzeitschriften und angesehenen Verlagen, auch wenn damit möglicherweise eine Verringerung der quantitativen Publikationsleistung verbunden ist. Auch bei der Festlegung der Zahl der in den einzelnen Studiengängen vorgesehenen Leistungs-

nachweise wird darauf geachtet, dass nicht eine zu große Fülle von Leistungsnachweisen zu Qualitätseinbußen führt. Nicht zuletzt stellt der Vorrang der Qualität vor der Quantität ein entscheidendes Kriterium bei Einstellungen und Berufungen dar. Gleiches gilt für die Verleihung akademischer Grade und für Beförderungen.

3.5 Integrität der Autorschaft

Die IHL achtet bei Veröffentlichungen, insbesondere bei Publikationen, die sie selbst verantwortet, auf die Integrität der Autorschaft. Als Autorin bzw. Autor wird nur genannt, wer einen maßgeblichen inhaltlichen Beitrag zu der Veröffentlichung erbracht hat. „Ehrentorschaften“ sind ausgeschlossen.

3.6 Bestellung einer Vertrauensperson

Der Senat wählt aus dem Kreis der Dozierenden für den Zeitraum von drei Jahren eine Vertrauensperson (Ombudsperson), die als Ansprechperson bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gilt. Für den Fall der Befangenheit oder der Abwesenheit wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt. Die Vertrauensperson und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter dürfen nicht der Hochschulleitung angehören. Die Hochschule trägt in geeigneter Form (z.B. durch eine eigene Rubrik in der Internetpräsenz) dafür Sorge, dass die Ombudsperson innerhalb der Hochschule bekannt ist.

3.7 Organisationsstrukturen

Zwar ist bei der augenblicklichen Größe der Hochschule die Frage nach der Organisationsstruktur wissenschaftlicher Arbeitsgruppen eher von untergeordneter Bedeutung. Trotzdem sieht sich die IHL verpflichtet, mit zunehmendem Wachstum die Zusammenarbeit und Koordination von Forschungsleistungen in Arbeitsgruppen bzw. Forschungseinrichtungen wie z.B. des LIMRIS-Instituts durch geeignete Organisationsstrukturen zu fördern. Regelmäßige Treffen zum Austausch von Arbeitsergebnissen und zur Diskussion von Forschungsvorhaben sind vorhanden und werden institutionell unterstützt. Es werden regelmäßig Kolloquien veranstaltet, bei denen Forschungsergebnisse in einem größeren Rahmen vorgestellt und diskutiert werden. Bedingt durch die Größe der Institution bestehen kurze Wege und flache Hierarchien. Verantwortlich für das Funktionieren von Zusammenarbeit und Koordination sind die Leiterin bzw. der Leiter des LIMRIS-Instituts, die Dekanin bzw. der Dekan für Forschung und Wissenschaftsförderung sowie die Dekanin bzw. der Dekan für Hochschul- und Forschungs Kooperationen. Fortgeschrittene Studierende, die sich für die Forschung interessieren, werden so weit als möglich in diese Strukturen integriert.

3.8 Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden

Da die IHL kein Promotionsrecht besitzt, ist sie nur indirekt von der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden betroffen. Dazu gehören Absolventinnen und Absolventen der IHL, die an einer anderen Hochschule eine Promotion anstreben sowie Doktorandinnen und Doktoranden ihrer Professorinnen und Professoren, sofern diese im Rahmen einer anderen Hochschule Promotionsrechte besitzen. Es ist die Aufgabe der Dekanin bzw. des Dekans für Forschung und Wissenschaftsförderung, für

Promovierende bzw. solche, die sich dafür interessieren, Angebote zum Verständnis und zur Vertiefung wissenschaftlichen Arbeitens zu machen bzw. auf geeignete Angebote an anderen Institutionen hinzuweisen. Weiter ist es Aufgabe der Dekanin bzw. des Dekans, Austauschmöglichkeiten unter den Promovierenden zu fördern. Im Falle von Konflikten im Rahmen eines Promotionsvorhabens steht die Dekanin bzw. der Dekan für Forschung und Wissenschaftsförderung sowie die Ombudsperson für Hilfen zur Verfügung.

4 WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

„Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.“¹ Darüber hinaus zählen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten teilweise auch Verstöße gegen die unter Punkt 2 aufgeführten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis wie z.B. mangelnde Eigenständigkeit und Originalität, fahrlässiger Umgang mit Daten oder Verstöße gegen forschungsethische Standards. Besonders schwer wiegen die vorsätzliche Verfälschung oder Unterschlagung von Daten und Fakten, manipulative Formen der Datenerhebung (z.B. durch bewusst tendenzielle Auswahl von Befragungsgruppen), die Verwertung von fremdem geistigem Eigentum unter Vortäuschung eigener Autorschaft (Plagiat, Ideendiebstahl, z.B. durch Missbrauch von Gutachtertätigkeiten) oder die absichtliche Verzeichnung und Falschdarstellung anderer Positionen. Insofern ist abzustufen zwischen a) minder schweren Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, b) wissenschaftlichem Fehlverhalten als einer gravierenden Verletzung von Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und c) vorsätzlicher Täuschung als einer besonders schweren Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben durch:

- die Beteiligung am Fehlverhalten anderer bzw. durch das Mitwissen um ihr Fehlverhalten,
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,
- die Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen

5 VERFAHRENSORDNUNG ZUM UMGANG MIT WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

Nachstehende Verfahrensordnung will und kann rechtliche Regelungen nicht ersetzen, sondern versteht sich als ergänzende Form wissenschaftlicher Selbstkontrolle.

¹ Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in Hochschulen. Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998, <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/zum-umgang-mit-wissenschaftlichem-fehlverhalten-in-den-hochschulen/> (22.03.2017).

§ 1 Handelt es sich um ein wissenschaftliches Fehlverhalten von Studierenden, sucht die Lehrperson, die Kenntnis davon erhalten hat, das Gespräch mit der oder dem betreffenden Studierenden. Ist das Fehlverhalten prüfungsrelevant und nicht korrigierbar, ist der Prüfungsausschuss zu informieren. Studierende, die vom wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer Studierender Kenntnis erhalten, haben die Möglichkeit, die Vertrauensperson anzusprechen.

§ 2 Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule steht die vom Senat gewählte Vertrauensperson als Ansprechperson zur Verfügung. Sie berät die hinweisgebende Person, gleichzeitig sucht sie das Gespräch mit der Person, gegen die Vorwürfe erhoben werden. In dieser Phase der Vorprüfung gilt die Unschuldsvermutung bis zum Beweis des Gegenteils, alle Informationen sind daher streng vertraulich zu behandeln. Kann das Problem nicht auf dieser Ebene gelöst werden, stellt die Vertrauensperson an den Senat einen Antrag auf Einberufung eines Ad-hoc-Untersuchungsausschusses, insbesondere dann, wenn eine erhebliche Beschädigung des Ansehens der Hochschule droht bzw. eine Schädigung von Einzelpersonen oder anderen Einrichtungen zu befürchten ist.

§ 3 Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses werden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags vom Senat aus dessen Mitte gewählt, wobei die Vertrauensperson das Vorschlagsrecht besitzt. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Personen, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren. Im Bedarfsfall kann der Ausschuss Sachverständige zur Beratung heranziehen. Mitglieder der Hochschulleitung können nicht in den Ausschuss gewählt werden. Ebenso stellen Befangenheit oder Interessenskonflikte ein Ausschlusskriterium dar. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Alle Mitglieder des Ausschusses und Berater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Die Vertrauensperson berichtet dem Ausschuss. Sie kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Der Untersuchungsausschuss nimmt unverzüglich seine Arbeit auf und prüft den vorgebrachten Vorwurf auf Plausibilität. Der betroffenen Person ist in geeigneter Form Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Die betroffene Person hat ein Recht auf mündliche Anhörung, auf Wunsch in Begleitung durch eine Person ihres Vertrauens.

§ 6 Erweist sich der Vorwurf als gegenstandslos, wird das Verfahren eingestellt. Ebenso ist eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit oder aufgrund einer Korrektur des Fehlverhaltens möglich. Die Beteiligten sind darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ist die hinweisgebende Person mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, kann sie innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Untersuchungsausschuss Einspruch erheben und eine Überprüfung der Entscheidung verlangen.

§ 7 Bestätigt sich der Vorwurf und erweist sich das wissenschaftliche Fehlverhalten als schwerwiegend und nicht korrigierbar, ist die Hochschulleitung zu informieren, die auf Grundlage des Berichtes des Untersuchungsausschusses über weitere Schritte berät und entscheidet. Das Spektrum möglicher Konsequenzen kann in Abhängigkeit vom Schweregrad des Fehlverhaltens von der schriftlichen Rüge über den (zeitweiligen)

Ausschluss von Gutachtertätigkeiten bis hin zur Aufforderung reichen, eine inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen bzw. falsche Angaben durch ein Erratum zu berichtigen. Eventuelle arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen bleiben davon unberührt.

§ 8 Der Untersuchungsausschuss berichtet dem Senat über das Ergebnis seiner Tätigkeit.

§ 9 In allen Phasen des Verfahrens ist ein ausbalanciertes Verhältnis zwischen dem Schutz der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers und dem Schutz der mit dem Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens belasteten Person anzustreben. Einerseits dürfen der hinweisgebenden Person keine Nachteile aus der Weitergabe belastender Informationen entstehen. Andererseits dürfen die erhobenen Vorwürfe nicht zu Vorverurteilungen führen. Auch sollten sie nicht den Ruf und die wissenschaftliche Reputation der betroffenen Person in einer – angesichts des Schweregrads des Fehlverhaltens – unverhältnismäßigen Weise gefährden. Darüber hinaus gilt es auch die Interessen von Dritten zu wahren, die möglicherweise durch das Fehlverhalten geschädigt werden könnten oder bereits geschädigt wurden.

6 INKRAFTTRETEN

Diese Regelung tritt aufgrund Senatsbeschluss vom 18.04.2018 mit Wirkung vom 18.04.2018 in Kraft (zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 30.05.2018).